Aus dem Ortsgemeinderat

Am 06.10.2011 fand im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Walter Schmidt und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gönnersdorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:
Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2011 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 768.140 € und Aufwendungen in Höhe von 658.580 € aus, so dass ein Jahresüberschuss von 109.560 € erwartet wird.

Der Finanzhaushalt weist ordentliche Einzahlungen in Höhe von 765.240 € und ordentliche Auszahlungen von 658.580 € und somit ein Saldo von + 106.660 € aus.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionen beläuft sich auf -86.000 €.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit weisen ein Saldo von – 20.660€ aus.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird auf 86.000 € festgesetzt.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011.

Haushaltskonsolidierung und Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:
Der Vorsitzende und die Verwaltung informierten den Rat ausführlich, auch anhand des Leitfadens des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 21.06.2011, über den Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP).
Der KEF-RP ist ein Baustein des Landes zur Verbesserung der kommunalen Finanzen und zielt darauf ab, die bestehenden Liquiditätskreditverpflichtungen abzubauen, die bis zum maßgeblichen Stichtag 31.12.2009 entstanden sind.
Dabei übernimmt das Land über einen Zeitraum von 15 Jahren, ab dem 01.01.2012, zwei Drittel der vorhandenen Liquiditätskreditverbindlichkeiten, vorausgesetzt, die Ortsgemeinde erbringt über diesen Zeitraum ein Drittel selbst, sogenannter Konsolidierungsbeitrag.
Dieser Konsolidierungsbeitrag muss durch konkrete Konsolidierungsmaßnahmen erzielt werden, die solche auf der Auszahlungsseite und solche auf der Einzahlungsseite sein können.

Ausgangspunkt ist der Stand der Liquiditätskredite der Ortsgemeinde Gönnersdorf zum Stichtag 31.12.2009 in Höhe von 191.161 €.
Der Konsolidierungsbeitrag, also der von der Ortsgemeinde Gönnerdorf zu erbringende Anteil an der Konsolidierung, beträgt ausweislich Anlage 1 jährlich 3.502 €.
Das Land stellt jährlich 7.004 € zur Verfügung.
Über den Zeitraum von 15 Jahren stellt sich der Konsolidierungsbeitrag der Ortsgemeinde Gönnersdorf auf insgesamt 52.530 €, die Konsolidierungszuweisung des Landes auf insgesamt

105.060 €.
Vom Gesamtkonsolidierungsbetrag von insgesamt 157.576 € werden 80 v. H. für Tilgung (126.061 €) und 20 v. H. für Zinsen (31.515 €) verwandt. Jährliche Tilgung = 8.404 €.
Jährlicher Zinsbetrag: 2.101 €.
Über den Zeitraum von 15 Jahren soll so der Stand der Liquiditätskredite auf 65.100 € reduziert werden.

Nach dem Stand 29.09.2011 verringert sicht der von-Hundert-Satz des Teilnehmerbetrages von 82,431294 auf 78,26. Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

Der Konsolidierungsbeitrag, also der von der Ortsgemeinde Gönnerdorf zu erbringende Anteil an der Konsolidierung, beträgt ausweislich Anlage 4 jährlich 3.325 €.
Das Land stellt jährlich 6.649 € zur Verfügung.

Über den Zeitraum von 15 Jahren stellt sich der Konsolidierungsbeitrag der Ortsgemeinde Gönnersdorf auf insgesamt 49.875 €, die Konsolidierungszuweisung des Landes auf insgesamt 99.735 €.

Vom Gesamtkonsolidierungsbetrag von insgesamt 149.603 € werden 80 v. H. für Tilgung (119.682 €) und 20 v. H. für Zinsen (29.921 €) verwandt. Jährliche Tilgung = 7.979 €.
Jährlicher Zinsbetrag: 1.995 €.
Über den Zeitraum von 15 Jahren soll so der Stand der Liquiditätskredite auf 71.479 € reduziert werden.

Verbindlichkeit erlangt die Teilnahme am KEF-RP dadurch, dass die Ortsgemeinde mit dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die zuständige Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, den als Muster 2 (Teil der Anlage Anlage 1) beigefügten Konsolidierungsvertrag abschließt, der u. a. auch die konkrete Festlegung von Konsolidierungsmaßnahmen beinhaltet.

Die Ortsgemeinde entscheidet grundsätzlich eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ob sie am Entschuldungsfonds teilnimmt. Bis spätestens zum 31.12.2013 muss der Vertragsabschluss mit dem Land für einen Beitritt zu diesem Fonds erfolgt sein.

Da dieser Fonds nur ein Baustein zur Verbesserung der gemeindlichen Finanzen sein kann, sind zur Gewährleistung der gemeindlichen Handlungsfähigkeit und zur Erreichung des nach § 93 Absatz 4 Gemeindeordnung geforderten Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung weitere Konsolidierungsmaßnahmen notwendig.

Beschluss:
Nach ausführlicher Beratung erkennt der Rat die Teilnahme am KEF-RP als einen Baustein zur notwendigen Haushaltskonsolidierung an und beschließt die Teilnahme der Ortsgemeinde Gönnersdorf an diesem Fonds.
Der Ortsbürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, den Entwurf des Konsolidierungsvertrages zu erarbeiten und darin die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungsbeitrages vorzuschlagen und zudem auch darüber hinausgehende Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung zu unterbreiten, damit mittelfristig der nach § 93 Absatz 4 Gemeindeordnung zu bewerkstelligende Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung erreicht werden kann.

Es soll von der Verwaltung geprüft werden, ob Überschüsse in den Folgejahren auf Fehlbeträge, die nach dem 31.12.2009 entstanden sind, vorrangig zum Ausgleich verwendet werden dürfen. Wenn ja, soll dies im Vertrag festgelegt werden.

Gleichzeitig beschließt der Ortsgemeinderat folgende Steuererhöhung ab dem 01.01.2012:

Grundsteuer A von 330 v.H. auf 360 v.H.
Grundsteuer B von 350 v.H. auf 380 v.H.
Gewerbesteuer von 352 v.H. auf 360 v.H.
Hundesteuer für den 1. Hund von 50,00 € auf 60,00 €

Bis auf die Erhöhung der Gewerbesteuer sollen diese Maßnahmen Gegenstand des Konsolidierungsvertrages werden. Aufgrund der zur Zeit vorliegenden Daten sollen damit Mehreinnahmen von 3.983,32 € erzielt werden.
Über den Entwurf des Konsolidierungsvertrages und weitergehende Konsolidierungsmaßnahmen wird anschließend seitens des Rates abschließend entschieden.

Teilnahme an der 3. Bündelausschreibung Strom des Gemeinde- u. Städtebund

Sachverhalt:
Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über das Schreiben der Verwaltung vom 08.09.2011. Danach beabsichtigt der Gemeinde– und Städtebund eine weitere Bündelausschreibung für die Stromlieferung der angeschlossenen Gemeinden durchzuführen. Der Liefervertrag mit dem RWE läuft Ende 2012 aus, sodass die Stromlieferung für die Jahre 2013 bis einschl. 2016 Gegenstand der Ausschreibung sein wird. Aufgrund der kleinen Gebietseinheiten ist derzeit ein wirtschaftlicher Strombezug nur über eine Bündelausschreibung zu gewährleisten. Nach einer möglichen Kommunalreform könnten die dann entstehenden Einheiten ggf. so groß sein, dass eine eigene Ausschreibung Sinn macht. Bis dahin empfiehlt die Verwaltung, sich der 3. Bündelausschreibung anzuschließen, um gemeinsam ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen.

Beschluss:
Nach eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, sich an der 3. Bündel-ausschreibung zu beteiligen und beauftragt die Verwaltung, alle weiteren Schritte hierfür in die Wege zu leiten. Der zu liefernde Strom soll folgenden Kriterien entsprechen:

Normalstrom (Mix aus versch. Quellen)

Abschluss eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrages ab 01.01.2012

Sachverhalt:
Der Vorsitzende informierte der Ortsgemeinderat über die auslaufenden Straßenbeleuchtungsverträge mit der RWE Energie aus dem Jahr 1991. Ab 2012 wird es erforderlich, neue Beleuchtungsverträge abzuschließen. Da die kompletten Anlagen samt Netz und Zähleinrichtungen im Besitz der RWE sind, ist es sehr problematisch, die Leistungen im freien Wettbewerb auszuschreiben. Daher wurden Gespräche mit Vertretern der RWE geführt, um ein möglichst wirtschaftliches Angebot zu verhandeln. Im Ergebnis bietet die RWE Deutschland AG ein modular aufgebautes Preismodell an.

Grundlage des Angebotes ist eine Basisleistung mit allen für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Leistungen. Wahlweise können Zusatzleistungen wie Mastanstrich, Vandalismus, Funktionskontrollen oder engere Reinigungsintervalle beauftragt werden. Bei Vertragsabschluss vor dem 31.10.2011 können die Preise des neuen Vertragsentwurfs rückwirkend zum 01.01.2011 gewährt werden. Der Vertrag soll eine Laufzeit bis zum 31.12.2021 haben und berücksichtigt, dass die Leuchten nach Ablauf der Vertragslaufzeit kostenfrei an die Ortsgemeinden übergehen. Das Verteilnetz samt Zähleinrichtungen usw. können dann zum Sachzeitwert vom RWE erworben werden.

Alternativ hierzu wäre es auch denkbar, die komplette Beleuchtungsanlage samt Netz und

Zähleinrichtungen nach den Bestimmungen des Altvertrages zum jetzigen Zeitpunkt zum Sachzeitwert zu erwerben und anschließend in Eigenregie zu betreiben. Hierbei muss beachtet werden, dass dann lediglich die in den letzten 5 Jahren vor Vertragsende erstellten Anlagen kostenfrei auf die Gemeinde übergehen. Dienstleistungen, wie Unterhaltungsarbeiten, Reparaturen, Erweiterungen, Reinigung, Leuchtmittelwechsel müssten an einen externen Dienstleister vergeben werden, was aber im freien Wettbewerb möglich wäre. Die RWE AG will hierzu der Ortsgemeinde noch den aktuellen Sachzeitwert mitteilen.

Beschluss:
Nach sehr eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat:

Die Verwaltung wir beauftragt, in weiteren Verhandlungen mit dem RWE die Endschaftsbestimmungen (Sachzeitwert) nochmals zu erörtern und die Abkopplung der Stromlieferung vom Eigentum der Anlagen durchzusetzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu machen und ggfls. erst in 2012 einen neuen Vertrag abzuschließen (alten Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen 1 Jahr zu verlängern).

Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2012 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:
Das Außer-Kraft-Treten des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02.03.1993 zum 01.07.2011, mit gleichzeitiger Aufnahme der Ermächtigung zur Erhebung der Hundesteuer durch die Ortsgemeinden in das Kommunalabgabengesetz (§ 5 Absatz 3), ist Anlass für die Neufassung der Hundesteuersatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2012.

Dem Rat wurde der Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung, die als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt ist, vorgestellt und insbesondere wurden die vorgesehenen Änderungen zur Festsetzung und Fälligkeit der Steuer (Dauerbescheid, einmalige Fälligkeit zum 1.7. j. J.) erläutert.

Beschluss:
Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Gönnersdorf- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:
Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.
Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.
Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.
Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom

18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:
Der Rat genehmigt die Annahme der Spenden.

Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Zum Hirdenberg" - Aufstellungsbeschluss und Entwurfsberatung

Sachverhalt:
Im Rahmen einer Bauvoranfrage wurde diese in einem Verfahren vor dem Kreisrechtsausschuss rechtlich überprüft. Der Kreisrechtsausschuss und die Verwaltung empfehlen übereinstimmend, im vorliegenden Fall nicht nur in Hinsicht künftiger Beitragsangelegenheiten, sondern auch zur Schaffung klarer städtebaulicher Verhältnisse, eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Zum Hirdenberg“ zu erlassen.

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Vorbereitend wurde beim Planungsbüro Böffgen in Gerolstein ein Angebot für die Erarbeitung einer Ergänzungssatzung eingeholt. Die damit verbundene Honorarforderung belief sich auf 1.250 €, sodass kein gesonderter Ratsbeschluss zur Auftragsvergabe erforderlich war, da der Ortsbürgermeister gemäß der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gönnersdorf, im Einzelfall Aufträge bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € vergeben kann.

In Abstimmung mit der Verwaltung unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kreisrechtsausschusses wurde der Entwurf der Ergänzungssatzung erstellt und dem Ortsgemeinderat vorgestellt.

Beschluss:
Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Gönnersdorf, eine Ergänzungssatzung „Zum Hirdenberg“ gemäß § 34 Abs. 4. Nr 3 BauGB aufzustellen und billigt den vom Planungsbüro Böffgen, Gerolstein, in Abstimmung mit der Verwaltung erstellten Vorentwurf.

Des Weiteren wird die Verwaltung damit beauftragt, die frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB auf der Basis des Vorentwurfes, der Anlage dieses Beschlusses ist, in die Wege zu leiten.

Wegenutzungsvertrag im Rahmen der Breitbandversorgung ländlicher Räume

Sachverhalt:
Im Rahmen des Breitbandausbaus und der Breitbanderschließung durch das RWE in der Ortsgemeinde Gönnersdorf ist im Vorfeld ein entsprechender Wegenutzungsvertrag mit dem RWE abzuschließen. Dieser räumt dem RWE ein, die erforderlichen Erdarbeiten etc., die im Zusammenhang mit der Breitbanderschließung stehen, auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Gönnersdorf durchzuführen.
Das zunächst von Seiten des RWE vorgelegte Vertragswerk ist durch die

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll redaktionell überarbeitet worden und zur Überprüfung und Gegenzeichnung dem RWE vorgelegt worden.
Die redaktionell überarbeitete Fassung ist diesem Beschluss als Anlage beigefügt

Beschluss:
Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Gönnersdorf, den im Rahmen der Breitbanderschließung erforderlichen Wegenutzungsvertrag, in der redaktionell überarbeiteten Fassung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, mit dem RWE abzuschließen.

Sofern sich im Nachgang zu diesem Beschluss redaktionelle Änderungen von Seiten des RWE ergeben sollten, wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, den Vertrag entsprechend abzuschließen.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung
In der nichtöffentlichen Sitzung stand eine Finanz- sowie Grundstücksangelegenheit zur Beratung und Beschlussfassung an.